

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
für die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Bewältigung von Schäden für von der Coronakrise 2020
geschädigte Träger
von Wildparks, Wildgehegen, Zoos, zoologischen Einrichtungen, Aquarien
und Bildungseinrichtungen im Agrar- und Umweltbereich
(Corona 2020/2021 Wildparks und Bildungseinrichtungen RL)**

vom 25. Mai 2020, geändert am 1. Februar 2021

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, wurden auch im Land Brandenburg Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Maßnahmen treffen Träger von Wildparks, Wildgehegen, Zoos, zoologischen Einrichtungen, Aquarien etc. sowie Bildungseinrichtungen im Agrar- und Umweltbereich, die existenzbedrohend sein können sowie die Versorgung der Tiere in diesen Einrichtungen mehr als unerheblich gefährden. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg erlässt zur Überwindung von solchen Notlagen bei durch die Coronakrise 2020/2021 besonders geschädigten Trägern folgende Regelungen für eine Soforthilfe:

1. Zweck der Soforthilfe (Billigkeitsleistung) / Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck des Soforthilfeprogramms ist es, die Infrastruktur im Bereich von Wildparks, Wildgehegen, Zoos, zoologischen Einrichtungen, Aquarien sowie Bildungseinrichtungen für Agrar und Umwelt zu sichern, indem deren Trägern und Einrichtungen, die durch die Corona-Krise in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind, eine schnelle finanzielle Hilfe gewährt wird.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (Billigkeitsleistungen) aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten. Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Grundsätze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- die Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2021) 564 final vom 28. Januar 2021
- sowie
- die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Die Maßnahme/n für die Billigkeitsleistungen sind gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 unter der Beihilfennummer SA. 56790 (2020/N) notifiziert und genehmigt.

2. Gegenstand der Unterstützung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der finanzielle Teilausgleich von Schäden für Antragsteller, die unmittelbar aufgrund des in der Präambel genannten Ausbruchs von COVID-19 in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind

- a) Betreiber von im Land Brandenburg befindlichen Wildparks, Wildgehegen, Zoos, zoologischen Einrichtungen und Aquarien sowie
- b) Träger von im Land Brandenburg befindlichen Bildungseinrichtungen für Agrar und Umwelt.

3.2 Die Antragsteller müssen juristische Personen (eingetragene Vereine, Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen wie z. B. GmbH, Stiftungen) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sein.

3.3 Antragsberechtigt sind nur Betreiber von Einrichtungen nach Nr. 3.1 Buchst. a) sowie Träger nach Nr. 3.1 Buchst. b), die bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten¹ waren, aber danach in Folge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind bzw. geraten.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.5 Von der Gewährung einer Billigkeitsleistung sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, ausgeschlossen.

4. Art, Umfang und Höhe der Leistung

4.1 Die Soforthilfe wird als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die für den Zeitraum der Schließung gemäß Corona-Eindämmungs-VO ab dem 22. März 2020 entstanden sind oder entstehen werden.

Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass) und bei Betreibern von Einrichtungen nach Nr. 3.1 Buchst. a) insbesondere die Versorgung der Tiere sicherzustellen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Wird in dieser Regelung auf die Bestimmung des in Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung 1388/2014.

- 4.2 Die Soforthilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Notbetrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld) ergibt. Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle im Rahmen des Notbetriebs erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Monats der Antragstellung im Antrag anzugeben. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.
- 4.3 Die Soforthilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Voraussetzung für die Leistung der Soforthilfe ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, andere Soforthilfen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.
- 4.4 Kumulierung:

Die im Rahmen der mit der COVID-19-Krise gewährten Beihilfen dürfen für ein Unternehmen,

- das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist², 270.000 EUR,
- das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist³, 225.000 EUR sowie
- das in der Forstwirtschaft tätig ist, 1.800.000 EUR nicht übersteigen.

Ist ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig, für die unterschiedliche Höchstbeträge gelten, muss für jede dieser Tätigkeiten der jeweilige Höchstbetrag eingehalten und es darf der höchstmögliche Betrag insgesamt nicht überschritten werden. Dies kann etwa durch eine getrennte Buchführung sichergestellt werden.

Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU Beihilfen zum Ausgleich der durch COVID-19 ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich⁴.

² Dies betrifft Erzeugnisse des Anhangs 1 der Verordnung Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

³ Dies betrifft alle in Anhang 1 des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors (siehe vorherige Fußnote).

4 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020:

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist zulässig mit anderen Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 3. April 2020 (C(2020) 2215 final), insbesondere mit Beihilfen nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“) und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

Sofern die Regeln der nachstehend genannten Verordnungen eingehalten sind, ist eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung auch zulässig mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen

5. Verfahren

- 5.1 Der verbindliche Zuschussantrag nebst Anlage ist als Download auf der Website des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (lfu.brandenburg.de) abrufbar.

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail an info@lfu.brandenburg.de oder in Papierform per Post an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam (Bewilligungsbehörde), bis einschließlich zum 15. November 2021 zu richten.

- 5.2 Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Legitimation des Antragstellers beizufügen. Dies können sein:

- Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z. B. Handels- oder Vereinsregisterauszug),
- Kopie/Foto des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person(en).

- 5.3 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Genehmigung der Tiergehege und Zoos nach dem BbgNatSchAG (soweit vorliegend)
- Handels- oder Vereinsregisterauszug und Satzung (soweit erforderlich)
- den von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal-, Betriebs- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben
- Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Liquiditätsengpasses mit geeigneten Mitteln
- Nachweise über bereits im Rahmen der COVID-19-Pandemie erhalten oder beantragte Unterstützungen

6. Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Auszahlung wird durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang, Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung kurzfristig auf das Konto des Empfängers überwiesen.

7. Verwendungsnachweis

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Bewilligungsbehörde überprüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne der §§ 91 (Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung) und 93 (Gemeinsame Prüfung) LHO durchzuführen. Dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Ebenso kann die Europäische

Kommission Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herausverlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden.

- 8.2 Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 8.3 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. I S.306). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.
- 8.4 Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020/2021 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

9. Verrechnung/sonstige Leistungsbestimmungen

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Soforthilfen mit diesen Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.

10. Zu beachtende Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 Euro beziehungsweise von mehr als 10.000 Euro im Landwirtschafts- und Fischereisektor innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel